

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Volkswirtschaftliche Wirkungen einer Fleischportionsenkung

Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftspolitik
von Oblt. Paul Wirth

I.

Durch die A. W. Nr. 40, Ziffer 1, vom 17. Juli 1941 wurde die Fleischportion mit Wirkung ab 21. Juli 1941 von 250 g auf 200 g herabgesetzt. Eine gleiche Herabsetzung erfuhren wir bereits letztes Jahr. In der A. W. Nr. 22, Ziffer 1, wurde mit Wirkung ab 21. Mai 1940 die Fleischportion der Armee ebenfalls um 50 g auf 200 g gesenkt. Diese Verfügung blieb aber nur einen Monat, bis zum 21. Juni 1940, in Kraft. Seither galt wieder der Ansatz von 250 g, der auch der I. V. A. 1941, Art. 136, zugrunde gelegt worden ist. Er erfuhr allerdings durch die A. W. Nr. 37, Ziffer 1, eine volkswirtschaftliche Einschränkung, indem jede Woche obligatorisch ein fleischloser Tag befohlen worden ist. Dieses Obligatorium fällt nun durch die A. W. Nr. 40 dahin und an seine Stelle tritt die Fleischportionsenkung.

Neben diesen verpflegungsrechtlichen Grundlagen treten folgende volkswirtschaftliche Tatbestände hinzu:

Wegen der Mobilisation und des für unsere Verhältnisse gewaltigen Truppenaufgebotes trat bereits letztes Jahr ein fühlbarer Mangel an Schlachtvieh auf, der sich damals nur vorübergehend — in den Monaten Mai und Juni — seit dem Winter 1940/41 jedoch mit zunehmender Schärfe äusserte.

Dieser Schlachtviehmangel bedeutet nun in erster Linie nicht eine absolute, sondern eine relative Knappheit: Es ist ein Mangel an Schlachtvieh im Verhältnis zur stark gesteigerten Nachfrage. Die Schlachtviehproduktion konnte der vermehrten Nachfrage nicht mehr folgen, so dass die Spanne zwischen Bedarf und Bestand an Schlachtvieh sich von 1939 auf 1941 wesentlich vergrösserte. (In diesem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, bzw. angebotenen und nachgefragten Mengen, liegt die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Preissteigerungen auf allen Gütern). Über die Schlachtviehbestände gibt uns die Statistik zuverlässige Auskunft; sie betragen jeweilen am 21. April in Stück:

	Rinder	Kühe	Ochsen	Schlachtkälber	Schweine	Schafe
1939	130 800	926 400	7700	57 800	180 800	—
1940	127 244	910 005	9105	56 744	204 250	—
1941	124 649	826 742	8618	49 332	181 407	197 801